

Stellungnahme

Omnibus I (COM(2025)80 + 81 + 87) und Omnibus II (COM(2025)84)

Änderungen der CSDDD, CSRD, EU-Taxonomie, CBAM und InvestEU

Mit dem Omnibus-Verfahren plant die Europäische Kommission weitreichende Änderungen an zentralen EU-Gesetzgebungen im Bereich Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung. Konkret betrifft dies die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**, die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**, den **Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)**, die **InvestEU-Verordnung** sowie **Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie**.

25. März 2025

Vorgebliches Ziel des Vorhabens ist es, bürokratische Hürden abzubauen und Unternehmen zu entlasten, insbesondere durch eine Reduktion der regulatorischen Pflichten um 25 Prozent – für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sogar um 35 Prozent. Die Kommission argumentiert, dass dies notwendig sei, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Investitionen anzuziehen und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft effizienter zu gestalten.

Kontaktperson:

Livia Hentschel
Referatsleiterin
Internationale und Europäische
Gewerkschaftspolitik

Mail: livia.hentschel@dgb.de
Tel: 030 24060-208

Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstraße 1
10787 Berlin

Mit Sorge beobachtet der DGB, dass dem gegenwärtigen EU-Konzept von Wettbewerbsfähigkeit der Kommission ein neoliberales Modell zugrunde liegt: Je weniger die Unternehmen durch Steuern, Bürokratie und soziale Auflagen eingeschränkt werden, desto besser für Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei ist erwiesen: **Nachhaltigkeit und sozialer Fortschritt sind die Voraussetzung für mehr Wettbewerbsfähigkeit**. Der DGB appelliert an die Kommission, sich bei allen Initiativen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit an die Zielvorgaben der EU-Verträge zu halten, und eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ zu erreichen, die auf „sozialen Fortschritt und Vollbeschäftigung abzielt“^[2].

Ferner lehnt der DGB pauschale Reduktionsziele zum Abbau von Verwaltungslasten ab. Problematisch an quantitativen Abbauzielen wie den 25 Prozent, ist der statische und einseitige Ansatz. Es wird nicht unterschieden zwischen überflüssiger Bürokratie und sinnvollen Regeln. Dabei sollten gute Rechtsetzung und ein berechenbares wirtschaftliches Umfeld auch im Interesse der Wirtschaft sein. Jede Regel, jedes Gesetz lediglich als Belastung zu begreifen ist einseitig, kurzfristig und teuer.

Zudem kommt das Vorhaben zu einem Zeitpunkt, an dem viele der betroffenen Gesetzgebungen noch nicht vollständig umgesetzt oder evaluiert wurden.

^[2] Art. 3 (3) EUV



So ist die CSRD erst seit Januar 2023 in Kraft, und die CSDDD muss bis 2026 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Bevor Änderungen vorgenommen werden, wäre eine umfassende Bewertung der bisherigen Erfahrungen notwendig. Die pauschale Kürzung regulatorischer Vorgaben könnte Unternehmen, die bereits in nachhaltige Strukturen investiert haben, benachteiligen und das Vertrauen in die europäische Gesetzgebung untergraben.

Besonders irritierend ist, dass die Kommission weder die sonst üblichen Folgeabschätzungen veröffentlicht noch eine breite Konsultation mit den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft durchgeführt hat. Stattdessen wurden fast ausschließlich Unternehmensvertreter*innen zu einem geschlossenen Runden Tisch eingeladen. Den zwei anwesenden Gewerkschafter*innen wurde dort mitgeteilt, dass die Gewerkschaften in diesem Verfahren kein relevanter Stakeholder seien. Der gewünschten [Stärkung des Sozialen Dialogs](#) in der EU wird damit nicht Rechnung getragen.

Die Einbindung der Gewerkschaften ist unerlässlich, um die Perspektiven der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und die Maßnahmen auf demokratisch legitimierte Füße zu stellen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind bereit, mit der Europäischen Kommission an praxisnahen Maßnahmen zu arbeiten, die den Bedürfnissen von Arbeitnehmer*innen in den Unternehmen und entlang der gesamten Lieferkette im Namen der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit gerecht werden.

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hatte im Zusammenhang mit der Initiative angekündigt, die politischen Ziele der jeweiligen Gesetze nicht zu beschneiden. Spätestens mit der Veröffentlichung der Anpassungsvorschläge wurde deutlich, dass das nicht den Tatsachen entspricht. Die Substanz der Gesetze wird maßgeblich beschnitten.

Statt vorschneller Deregulierung fordern die Gewerkschaften, dass die bestehenden Regelungen konsequent umgesetzt und durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen ergänzt werden. Der sozial-ökologische Wandel kann nur gelingen, wenn Unternehmen, Beschäftigte und Gewerkschaften gemeinsam an fairen und nachhaltigen Lösungen arbeiten und langfristig planbare und transparente Rahmenbedingungen haben. Einseitige überhastete Maßnahmen, die vor allem den Schutz von Arbeitnehmer*innen und Umwelt schwächen, sorgen für Verunsicherung und gefährden den langfristigen nachhaltigen Entwicklungspfad.



Die folgenden Abschnitte analysieren die geplanten Änderungen im Detail und zeigen auf, an welchen Stellen es sich um sinnvolle und klar einzuordnende Vereinfachungsmaßnahmen handelt, und wo unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus wichtige Schutzstandards durch aktive Deregulierung abgebaut werden.

Omnibus I (COM(2025)81) - zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 in Bezug auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen

1. Änderungen der Corporate Sustainability and Due Diligence Directive (CSDDD)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Abänderung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) mit großer Sorge. Angekündigt war, dass der Omnibusvorschlag lediglich eine Vereinfachung und Straffung der Richtlinie umfassen sollte. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden jedoch zentrale Sorgfaltspflichten schwächen und die Durchsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards behindern. Besonders problematisch sind die Schwächung der zivilrechtlichen Haftung, die vorgeschlagene Abschaffung der Pflicht zur Vertragsbeendigung bei nicht abstellbaren Missständen, die Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner, die Einschränkung der Stakeholder-Einbindung, sowie die vorgeschlagene maximale Harmonisierung. Diese Änderungen führen dazu, dass Unternehmen weniger Verantwortung für Risiken in tieferen Lieferketten übernehmen müssen und die Möglichkeit der Betroffenen, juristisch gegen Unternehmen vorzugehen, erheblich eingeschränkt wird. Zudem werden die Mitgliedstaaten der Möglichkeit beraubt, eigene ambitioniertere Regelungen zu erlassen. Die Kritikpunkte werden im Folgenden detailliert aufgeführt.

Maximale Harmonisierung

Durch die in **Artikel 4** des Omnibus-Vorschlags beschriebene **maximale Harmonisierung auf Gruppenebene sowie in den Bereichen Identifizierung, Prävention und Minderung von Risiken** wird es den Mitgliedstaaten unmöglich gemacht, ambitioniertere nationale Regelungen zu erlassen. Dies könnte bestehende nationale Vorschriften mit höheren Standards, wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, untergraben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften heben hervor, dass eine solche Praxis in scharfem Kontrast zum in der ursprünglichen Fassung der CSDDD beschriebenen Regressionsverbot steht, und lehnen eine Absenkung des Schutzniveaus entschieden ab.



Wir fordern die Beibehaltung der Möglichkeit, strengere nationale Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten. Eine Harmonisierung darf nicht auf Kosten der Menschenrechte und Umweltstandards gehen. Vielmehr sollten ambitionierte nationale Maßnahmen – wie beispielsweise das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz- als Vorbild für eine EU-weite Mindestharmonisierung dienen.

Risikobewertung in der Wertschöpfungskette

Die in Artikel 4 Absatz 4 vorgeschlagenen Änderungen in **Artikel 8**, die **die Risikobewertung auf direkte Geschäftspartner beschränken**, sofern keine "plausiblen Informationen" über indirekte Partner vorliegen, untergraben die Idee der unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten. Dies wird dazu führen, dass Unternehmen Risiken auf tieferen Stufen der Lieferkette ignorieren, solange sie keine Berichte von externen Akteuren- wie beispielsweise Gewerkschaften - erhalten. Die Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf die erste Stufe der Lieferkette widerspricht zudem internationalen Standards, die zu Recht ein risikobasiertes Vorgehen über die gesamte Wertschöpfungskette fordern, denn Nachhaltigkeitsrisiken treten seltener bei den direkten Lieferanten auf, sondern überwiegend in vorgelagerten Produktionsstufen, wo Arbeitsrechtsverletzungen und Umweltzerstörung besonders verbreitet sind. Ein dezidiert risikobasiertes Vorgehen in der gesamten Lieferkette würde auch die nachteiligen Auswirkungen insbesondere für KMU, die sich aus der fehlerhaften Auslegung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergeben, beheben. Zudem erschwert der erweiterte Schutz von **KMU** die umfassende Risikobewertung, da Unternehmen von direkten Partnern mit weniger als 500 Mitarbeitenden keine zusätzlichen Informationen verlangen dürfen, es sei denn, sie sind anders nicht erhältlich. Das bedeutet, dass sich die Unternehmen in erster Linie auf freiwillige Angaben gemäß dem Freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht börsennotierten KMU (VSME) stützen sollen. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass entscheidende Informationen über menschenrechtliche und ökologische Risiken fehlen, und stellt einen Rückschritt von der Verpflichtung in die Freiwilligkeit dar. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Erhalt des risikobasierten Vorgehens über die gesamte Wertschöpfungskette.

Pflicht zur Vertragsbeendigung

Die in **Artikel 4 Absatz 5 und 6** vorgeschlagene **Abschaffung der Pflicht zur Vertragsbeendigung** bei nicht abstellbaren Missständen schwächt die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten erheblich. Unternehmen könnten weiterhin mit problematischen Lieferanten zusammenarbeiten, solange sie lediglich weiterhin mit den Zulieferern „auf eine Lösung hinarbeiten“.



Die Abschaffung des Mechanismus des "verantwortungsvollen Rückzugs" als letztes Mittel ist ein klarer Rückfall hinter international anerkannte Standards. Wenn ein Unternehmen nicht mehr zur Beendigung, sondern zur Aussetzung einer Geschäftsbeziehung verpflichtet ist, bedeutet dies, dass die Entflechtungsregelung nicht mehr den internationalen Standards und insbesondere den OECD-Leitlinien entspricht. Gerade in Fällen von Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder massiver Umweltzerstörung ist eine klare Verpflichtung zum Rückzug unerlässlich, um eine nachhaltige Transformation der globalen Lieferketten zu gewährleisten.

Konsultationsrechte

Auch die in **Artikel 4 Absatz 7** vorgeschlagene **Einschränkung der Konsultationsrechte** ist problematisch. Der Omnibus-Vorschlag begrenzt die Phasen der Due-Diligence-Prüfung, in denen Unternehmen Stakeholder einbeziehen müssen, und streicht diese Anforderung sowohl bei Entscheidungen zur Aussetzung von Geschäftsbeziehungen als auch bei der Entwicklung von Überwachungsindikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit der Due-Diligence-Maßnahmen. Zudem führt der Vorschlag eine restriktivere Definition des Begriffs „Stakeholder“ ein, die sich im Wesentlichen auf direkt betroffene Personen oder Gruppen beschränkt, einschließlich jener, die potenziell von den Handlungen des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner betroffen sein könnten. Diese Verengung des Stakeholder-Begriffs unterläuft das Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit und hemmt Unternehmen, ihre Risiken umfassend zu erfassen und relevante Faktoren zu berücksichtigen, die für die Entwicklung wirksamer Gegenmaßnahmen von zentraler Bedeutung sind. Unternehmen können zwar ihrer Risikoanalyse freiwillig einen erweiterten Stakeholderbegriff zugrunde legen, werden jedoch nicht mehr dazu angehalten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Erhalt des in der CSDDD bestehenden Stakeholderbegriffs sowie den Erhalt der Beendigung der Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel.

Die Etablierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten hängt maßgeblich von der Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer InteressenvertreterInnen ab. Ohne die Mitbestimmungsträger, die nicht nur „Stakeholder“, sondern Betriebsparteie sind, werden die politischen Ziele der CSDDD nicht umsetzbar. Denn wie bei anderen Gesetzen auch dienen interne mitbestimmte Checks and Balances dazu, dass neben einer effektiven internen Compliance reale Fälle von Missständen in den Lieferketten bekannt und dauerhaft abgestellt werden, oft erleichtert durch die jahrzehntelange transnationale Vernetzung von Gewerkschaften und Betriebsräten. Mit der Einführung des deutschen Lieferkettengesetzes haben sich Unternehmen und Betriebsräte längst auf den Weg gemacht, die Risiken zu identifizieren und gemeinsam zu bearbeiten.



Diese Erfahrung muss sich in der CSDDD mit einem hohen Standard der Stakeholderpartizipation widerspiegeln – durch eine herausgehobene Einbeziehung der Europäischen Betriebsräte (EBR).

Überwachungshäufigkeit

Die in **Artikel 4 Absatz 8** vorgeschlagene **Reduzierung der Überwachungshäufigkeit** von jährlich auf alle fünf Jahre (Artikel 15) stellt eine erhebliche Schwächung der Kontrollfunktion dar. Nachhaltigkeitsrisiken und Menschenrechtsverletzungen können sich schnell entwickeln und erfordern kontinuierliche Kontrolle. Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass Missstände zu spät erkannt und behoben werden. Dies widerspricht den Absichten der UN-Leitprinzipien, die eine kontinuierliche Überprüfung der Maßnahmen verlangen. Ein derart langer Überwachungszeitraum öffnet Tür und Tor für mangelnde Umsetzung und untergräbt die Glaubwürdigkeit der gesamten Sorgfaltspflichtenregelung.

Durchsetzung

Auch bei der Durchsetzung der Richtlinie gibt es erhebliche Schwachstellen. Die laut **Artikel 4 Absatz 11** vorgeschlagene **Abschaffung der Mindestobergrenze von 5 % des Umsatzes für Sanktionen** (Artikel 27) reduziert die abschreckende Wirkung erheblich. Ohne klare Mindestgrenzen besteht die Gefahr, dass einzelne Mitgliedstaaten unwirksame Strafen festlegen oder es sogar zu einem Unterbietungswettbewerb unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf Sanktionen kommt. Der DGB fordert daher, dass Sanktionen wirksam, abschreckend und einheitlich geregelt werden. Nur durch abschreckende Sanktionen als letztes Mittel, kann sichergestellt werden, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten ernst nehmen und nicht lediglich auf freiwillige Selbstverpflichtungen setzen.

Zivilrechtliche Haftung

Dies umso mehr, als der Vorschlag auch die **Streichung der europaweiten zivilrechtlichen Haftung (Artikel 4 Absatz 12)** enthält. Dies ist ein besonders kritischer Punkt, denn die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, die Haftung auszuschließen, führt zur faktischen Straffreiheit für Unternehmen in vielen Ländern. Diese Änderung schwächt das Durchsetzungsinstrument der CSDDD erheblich und nimmt den Unternehmen einen wesentlichen Anreiz zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Wir fordern die Wiedereinführung einer klaren, EU-weiten Haftungsregelung. Ohne eine starke Haftungsregelung als letztes Mittel droht die Richtlinie, zum Papiertiger zu werden.



Prüfung durch Finanzinstitute

Die vorgeschlagene **Abschaffung der Pflicht zur Prüfung von Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute (Artikel 4 Absatz 13)** stellt ebenfalls eine erhebliche Schwächung dar. Banken und Investoren spielen eine entscheidende Rolle bei der Steuerung nachhaltiger Wirtschaftspraktiken; sie können ein wesentlicher Hebel zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens sein. Die geplante Abschaffung der Überprüfungspflicht für den Finanzsektor ist eine verpasste Chance, die Finanzwirtschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass Finanzinstitute explizit in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden.

Klimapflichten

Ebenso ist der Vorschlag zur **Neugestaltung der Klimapflichten (Artikel 4 Absatz 10)** unzureichend. Die Verpflichtung zur bloßen "Verabschiedung" von Klimaplänen ohne deren tatsächliche Umsetzung reduziert den Beitrag der Unternehmen zur Klimaneutralität auf eine rein symbolische Maßnahme. Unternehmen könnten theoretisch Pläne erstellen, ohne sie jemals umzusetzen. Dies widerspricht den Klimaschutzambitionen der EU und untergräbt den European Green Deal. Verbindliche Vorgaben zur Umsetzung der Klimastrategien sind notwendig, um sicherzustellen, dass Unternehmen tatsächlich zur Reduktion ihrer Emissionen beitragen

Ausblick

Insgesamt betrachtet stellen die geplanten Reformen eine deutliche Schwächung der politischen Ziele der CSDDD dar und laufen teils internationalen Leitlinien zuwider. Das gefährdet den Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Ihr Versprechen, dass Bürokratieabbau nicht zu Deregulierung führen würde, hat die EU-Kommission nicht gehalten. Stattdessen wird eine Richtlinie, die von den meisten Mitgliedsstaaten noch nicht einmal umgesetzt wurde, in Kernbereichen ihrer Wirksamkeit jenseits von Berichtspflichten ausgehöhlt. Die geplanten Reformen gefährden die Rechts- und Planungssicherheit, untergraben das Vertrauen in die europäische Gesetzgebung und benachteiligen Unternehmen, die bereits in die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten entlang von Wertschöpfungsketten investiert haben. Zentrale Mitbestimmungsgremien, wie Betriebsräte und Aufsichtsräte müssen weiterhin beteiligt werden und Unternehmen müssen weiterhin verbindlich zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards verpflichtet bleiben.



Der DGB fordert **fundamentale Korrekturen des Omnibusvorschlags im weiteren Gesetzgebungsverfahren**, um die Ambitionen der EU im Bereich der nachhaltigen Unternehmensverantwortung zu bewahren und ruft die zukünftige Bundesregierung auf, sich im Rat klar gegen jegliche Aufweichungen der gelten CSDDD einzusetzen. Diese Aufforderung richtet sich ebenfalls an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

2. Änderungen der Bilanzrichtlinie und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (fortan CSRD) verfolgt das Ziel, transparente und verlässliche Informationen zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen von Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten bereitzustellen. Als Rahmenwerk für die Berichterstattung entsprechender Nachhaltigkeitsinformationen dienen die Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (fortan ESRS).

Die Umsetzung des europäischen Green Deals erfordert einen tiefgreifenden und zügigen Wandel in Wirtschaft und Unternehmensführung, wobei die Berichterstattung als ein zentraler Treiber dieses Transformationsprozesses fungieren soll. Die CSRD und ESRS beheben Defizite in vorangegangenen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, indem sie klare Offenlegungspflichten festlegen, die Vergleichbarkeit der Berichte verbessern und durch die verpflichtende externe Prüfung deren Qualität sichern. Durch strengere Transparenzanforderungen schaffen CSRD und ESRS eine Grundlage, auf der Stakeholder – insbesondere Investor*innen und Arbeitnehmer*innenvertretungen – die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen bewerten und Veränderungsdruck ausüben können.

Im Rahmen der Omnibus-Initiative hat die Europäische Kommission eine Reihe von Vorschlägen veröffentlicht, die darauf abzielen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und den ESRS zu reduzieren. Konkret umfassen die Vorschläge eine Einschränkung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen, Kürzungen bei den Berichtsinhalten sowie eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich gegen die geplante Einschränkung des Anwenderkreises der CSRD auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten aus. Eine Reduzierung der berichtspflichtigen Unternehmen um rund 80 Prozent würde das Ziel der Richtlinie – die nachhaltige Transformation der Wirtschaft – gefährden.

Ebenso muss das Berichtsniveau für Drittstaaten erhalten bleiben, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.



Die Einführung von einem Berichtsstandard, der sich an dem stark vereinfachten VSME-Standard orientieren soll, wird abgelehnt, da er keine aussagekräftigen Informationen zur tatsächlichen Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen liefern würde.

Im Folgenden werden die Forderungen im Detail erläutert.

Keine Reduzierung des Anwendungsbereichs der CSRD auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigte

Der Vorschlag zur Änderung der CSRD sieht vor, dass die Berichtspflichten nur noch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten und entweder einem Umsatz von über 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von über 25 Mio. Euro gelten sollen und unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind. Nach Berechnungen der Europäischen Kommission würde dies 75 bis 82 Prozent der ursprünglich berichtspflichtigen Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnehmen. **Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Reduzierung des Anwendungsbereichs der CSRD auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigte ab. Sie widerspricht dem zentralen Ziel der CSRD, zuverlässige, vergleichbare und standardisierte Nachhaltigkeitsinformationen in der gesamten Wirtschaft bereitzustellen, um so den sozial-ökologischen Wandel zu fördern.**

Bisher haben 20 Mitgliedstaaten die CSRD in nationales Recht überführt, während andere die Umsetzungsfrist bis Sommer letzten Jahres hätten einhalten müssen. Viele Unternehmen haben bereits auf die neuen Berichtspflichten reagiert, indem sie Abläufe definiert und Systeme zur Datenerfassung eingerichtet haben, um die Anforderungen fristgerecht umzusetzen. **Durch die vorgeschlagenen Änderungen drohen nun jedoch Unsicherheiten, die die Prinzipien der Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen und betroffene Stakeholder untergraben und einen Eingriff in bereits geschaffene Strukturen und Prozesse der Berichterstattung darstellen.**

Darüber hinaus hätte die Einschränkung des Anwendungsbereichs weiterreichende Folgen für Arbeitnehmer*innenvertretungen. Die CSRD gewährt ihnen Beteiligungsrechte, insbesondere durch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Berichterstattung abzugeben und einen Austausch über Unternehmensstrategien, Due-Diligence-Prozesse sowie die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Sinne der doppelten Wesentlichkeit zu führen. **Eine starke Reduzierung des Anwendungsbereichs würde dazu führen, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen in vielen Unternehmen diese Rechte verlieren, was einen massiven Rückschritt bei der Mitbestimmung bedeuten würde.**



Zudem könnten bestehende Datenlücken bei Umsetzung der nun geplanten Einschränkungen des Anwendungsbereiches nicht geschlossen werden, obwohl fehlende und unzureichende Nachhaltigkeitsdaten eine der größten Herausforderungen für nachhaltige Investitionen darstellen. Eine weitgehende Umsetzung der CSRD und ESRS ist daher wichtig, um verlässliche Informationen bereitzustellen und nachhaltige Investitionen zu fördern.

Keine Absenkung der Nachhaltigkeitsstandards für Drittstaaten

Laut Omnibus-Vorschlag sollen Muttergesellschaften aus Drittstaaten ab dem Geschäftsjahr 2028 nur noch dann Nachhaltigkeitsberichte gemäß einem speziellen, noch zu entwickelnden ESRS-Standard für Drittstaatenunternehmen (Non-EU ESRS) vorlegen, wenn sie entweder einen Umsatz von mindestens 450 Millionen Euro in der EU erzielen oder über eine EU-Tochtergesellschaft verfügen, die unter die CSRD fällt. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese geplante Einschränkung des Anwenderkreises für Drittstaatenunternehmen entschieden ab. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum Unternehmen aus Drittstaaten in der EU im geringen Ausmaß von Berichtspflichten erfasst werden sollten als europäische Unternehmen. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Nachhaltigkeitsstandard für Drittstaatenunternehmen nicht unter dem Niveau der Berichtsanforderungen für europäische Unternehmen liegt. Dies würde unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen und europäische Unternehmen benachteiligen.**

Keine Reduzierung auf vereinfachte (VSME-)Standards

Unternehmen, die nach dem Omnibus-Vorschlag nicht mehr unter die CSRD-Berichtspflicht fallen, sollen die Möglichkeit erhalten, freiwillig nach einem noch zu entwickelnden vereinfachten Standard zu berichten. Dieser soll auf Basis des freiwilligen VSME-Standards (Voluntary Reporting Standard for Small and Medium Sized Enterprises) entwickelt werden, der von EFRAG erstellt wurde. Zudem soll dieser neue Standard als Grundlage für Nachhaltigkeitsinformationen in der Lieferkette dienen und Lieferanten vor einem Trickle-down-Effekt schützen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen eine solche Absenkung der Berichtsstandards entschieden ab. **Ein freiwilliger Standard auf minimalem Niveau steht dem Ziel der CSRD und ESRS, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern, direkt entgegen.** Der VSME-Standard wurde speziell für Kleinunternehmen entwickelt und enthält nur stark eingeschränkte Berichtsaspekte mit wenigen Kennzahlen. Im Bereich der Sozialstandards umfasst der VSME beispielsweise lediglich: Anzahl der Beschäftigten (befristet/unbefristet, Geschlecht), meldepflichtige Arbeitsunfälle und Todesfälle durch Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen, Vergütung (Mindestlohn, Tarifbindung, geschlechtsspezifische Gehaltsunterschiede) und Weiterbildungsstunden. **Entscheidend ist zudem, dass der VSME-Standard keine Wesentlichkeitsanalyse vorsieht.**



Damit entfallen unternehmensspezifische Bewertungen von Auswirkungen, Risiken und Chancen – und ein essenzielles Instrument der Einflussnahme von Arbeitnehmer*innenvertretungen.

Wenn Unternehmen in der Lieferkette lediglich dem VSME-Standard unterworfen würden, blieben entscheidende Nachhaltigkeitsinformationen unzugänglich. Auftraggebende Unternehmen könnten dann beispielsweise keine Angaben zu Arbeitnehmer*innenrechten von Zulieferern anfordern. Dies würde den eigentlichen Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung entlang der Wertschöpfungskette untergraben. **Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass ein vereinfachter Standard wie der VSME keinesfalls als Obergrenze für Angaben in der Lieferkette dienen darf.**

Es gibt bereits zahlreiche Ausnahmen, um KMUs die Umsetzung der Berichtspflichten zu erleichtern: KMUs können sich bis 2028 von der Berichtspflicht befreien lassen. Ihre Berichtspflichten sind zudem auf die vereinfachte Version des Nachhaltigkeitsstandards für KMUs (European Sustainability Reporting Standard for listed SMEs, LSME) begrenzt. Zudem wurden durch die Änderung der Bilanzrichtlinie in jüngster Vergangenheit die Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen und damit für berichtspflichtige Unternehmen um 25 Prozent angehoben, was den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich verringerte. Zudem können Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten ihre Berichtsverpflichtungen im Bereich Sozial- und Umweltstandards um bis zu zwei Jahre aufschieben. Für Angaben zur Lieferkette gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Insgesamt gilt, dass Unternehmen Informationen zur Wertschöpfungskette nur dann erheben müssen, wenn dies als „zumutbar und angemessen“ gilt.

Überarbeitung der ESRS nur mit gleichberechtigter Beteiligung aller Stakeholder

Der Vorschlag zur Änderung der CSRD sieht eine umfassende Überarbeitung der ESRS mit dem Ziel vor, die verpflichtenden Datenpunkte erheblich zu reduzieren. Bereits zuvor hatte die Europäische Kommission in der „Budapester Erklärung“ (8. November 2024) und dem „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ (29. Januar 2025) angekündigt, die Berichtspflichten um 25 Prozent (bzw. 35 Prozent für KMUs) zu verringern. Weder der Omnibus-Vorschlag noch die bisherigen Aussagen der Kommission enthalten präzise Angaben dazu, welche Datenpunkte reduziert werden sollen. **Ohne eine fundierte Analyse, die sich an den Zielen der Nachhaltigkeitsberichterstattung orientiert, bleibt die vorgeschlagene Reduktion willkürlich und gefährdet die Wirksamkeit der CSRD.**



Die aktuelle Debatte über die Datenpunkte muss zudem versachlicht werden: Unternehmen müssen nicht über „Tausende“ Datenpunkte berichten, sondern über 161 verpflichtende Datenpunkte, 622 Datenpunkte unter Wesentlichkeitsvorbehalt – d. h. sie müssen nur berichtet werden, wenn sie in der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich eingestuft werden – und 269 freiwillige Datenpunkte.

Bei Diskussionen über die Anzahl der Datenpunkte sollte also beachtet werden, dass die meisten Angaben ohnehin einer Wesentlichkeitsprüfung unterliegen und nur relevant werden, wenn hier wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen identifiziert worden sind. Entscheidend ist, dass das Konzept der doppelten Wesentlichkeit beibehalten wird und die Einbindung der Arbeitnehmer*innenvertretung in die Wesentlichkeitsanalyse obligatorisch bleibt. Ebenso ist eine Reduzierung freiwilliger Datenpunkte nicht sinnvoll, da diese ohnehin nicht verpflichtend sind.

Falls eine Überprüfung der Datenpunkte vorgenommen wird, muss diese unter gleichberechtigter Mitwirkung aller relevanten Akteure erfolgen. **Es muss gewährleistet sein, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der Gewerkschaften, auf Augenhöhe mit der Wirtschaft über die Relevanz einzelner Datenpunkte entscheidet.** Arbeitnehmer*innenvertretungen verfügen über Fachwissen zu arbeits- und beschäftigungsbezogenen Themen und spielen eine zentrale Rolle bei Nachhaltigkeitsfragen.

Grundsätzlich erachten wir es als notwendig, dass die Datenpunkte zu eigenen Arbeitskräften (ESRS S1) und Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S2) erhalten bleiben.

Ausblick

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige und bis 2050 vollständig dekarbonisierte Wirtschaft zu erreichen. Auch die aktuelle EU-Kommission betont weiterhin die zentrale Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens als strategisches Element. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen der CSRD und ESRS deren Anwendungsbereich erheblich einschränken und die Berichtspflichten reduzieren wollen.

Sollten die vorgeschlagenen Anpassungen umgesetzt werden, ist fraglich, ob die Berichterstattung das erforderliche wirtschaftliche Umsteuern noch wirksam unterstützen kann. **Eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft kann nicht allein durch wenige Großunternehmen vorangetrieben werden, die auf Grundlage eines möglicherweise unzureichenden Standards über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichten.** Die CSRD und ESRS zielen darauf ab, den nachhaltigen Wandel in der gesamten Wirtschaft zu fördern. Eine drastische Einschränkung des Anwenderkreises und



der Berichtsinhalte würde diesen Ansatz schwächen und die erforderlichen sozial-ökologischen Veränderungen ausbremsen.

Anstatt vorschnell Aufweichungen der Berichterstattungspflichten vorzunehmen, sollten die politischen Entscheidungsträger*innen die Umsetzung der bestehenden Regelungen in den Mitgliedstaaten und Unternehmen aktiv begleiten, kontrollieren und unterstützen. Hierzu sind gezielte Informationskampagnen und praxisorientierte Handlungshilfen notwendig. Es sollte außerdem zunächst die erste Welle der Nachhaltigkeitsberichte ausgewertet werden, um auf Basis dieser Analyse fundierte Entscheidungen über mögliche Anpassungen der CSRD und ESRS zu treffen. Die vorgeschlagenen Änderungen gefährden sowohl das Ziel einer nachhaltigen und sozial-ökologischen Wirtschaftsentwicklung als auch die bereits erzielten Fortschritte.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich deshalb dafür ein, dass die bestehenden Berichtspflichten nicht bis zur Unkenntlichkeit verwässert werden. Genau dies würden aber die nun im Rahmen des Omnibus-Verfahrens von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge bewirken. Sollten diese in ihrer jetzigen Form umgesetzt werden, so würde dadurch der eigentliche Regulierungszweck der CSRD und ESRS massiv in Frage gestellt.

3. Änderungen bezüglich der Taxonomie

Folgende Änderungen schlägt die EU-Kommission vor:

- Der **Anwendungsbereich der Taxonomie-VO** wird beschränkt: Sie ist anzuwenden für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 450 Millionen Euro. Für Unternehmen unter einem Umsatz von 450 Millionen gibt es die Möglichkeit freiwillig zu berichten, die Details sollen noch in einem delegierten Rechtsakt geklärt werden.
- die **Berichtstemplates** sollen vereinfacht werden, was zu einer Reduzierung der Datenpunkte um ca. 70% führt
- ein **Wesentlichkeitskonzept** soll eingeführt werden, nach dem Unternehmen die Taxonomie-Fähigkeit und -konformität von Wirtschaftstätigkeiten, die weniger als 10 % ihres Gesamtumsatzes, ihrer Investitionsausgaben bzw. ihrer Vermögenswerte ausmachen, nicht mehr beurteilen müssen.
- die **Green Asset Ratio (GAR)** wird angepasst, Ausschluss von Vermögenswerten aus dem Nenner, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen.



Nach dem Vorschlag der EU-Kommission können Unternehmen, die Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit erzielt haben, aber nur bestimmte Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen, freiwillig über ihre teilweise Übereinstimmung mit der Taxonomie berichten. **Das ist erstmal positiv zu beurteilen, da so auch Unternehmen in Transition einbezogen werden sollen.**

Grundsätzlich kritisiert der DGB, dass die Berichterstattung über die soziale Nachhaltigkeit in der Taxonomie bislang nur rudimentär entwickelt ist. Bedauerlicherweise wird das auch nach den Plänen des Omnibus-Pakets so bleiben. Die **mangelnde Konkretisierung der sozialen Mindeststandards** führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit über deren Interpretation. Hier wären weitere Handreichungen für Unternehmen hilfreich. Aus gewerkschaftlicher Perspektive besteht hier eine Lücke in der Berichterstattung, die dringend behoben werden muss.

Omnibus I (COM(2025)80) - Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 hinsichtlich der Zeitpunkte, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen anzuwenden haben

Artikel 1 sieht eine Verschiebung der Erstanwendung der **CSRD-Berichtspflichten** vor. Unternehmen der zweiten („Welle 2“) und dritten Gruppe („Welle 3“) der Anwender, die ab den Geschäftsjahren 2025 bzw. 2026 berichtspflichtig wären, können ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung um jeweils zwei Jahre aufschieben. Eine solche **Fristverlängerung** ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn Unternehmen sie tatsächlich dazu nutzen, sich **umfassend auf die neuen Anforderungen vorzubereiten**. Dazu gehört, die Zeit effektiv zu nutzen, um den Aufbau interner Strukturen zur Berichterstattung, die Einbindung von Stakeholdern in die Wesentlichkeitsanalyse, den Austausch mit den Arbeitnehmervertreter*innen sowie die strukturierte Erfassung relevanter Nachhaltigkeitsdaten voranzutreiben. Gleichzeitig sollten staatliche Einrichtungen und Behörden eine mögliche Fristverlängerung dazu verwenden, Leitlinien, Handlungshilfen und Beratungsangebote auf EU- und nationaler Ebene zu erarbeiten und bereitzustellen.

Der Hauptgrund für die vorgeschlagene Fristverlängerung, wie im Omnibus-Papier dargelegt, ist jedoch nicht die Unterstützung der Implementierung der Vorgaben, sondern die geplante Einschränkung des Anwenderkreises der CSRD. Unternehmen, die ab 2025 eigentlich berichtspflichtig sind, aber aufgrund des Änderungsvorschlags später von dieser Verpflichtung befreit werden sollen, soll die Berichterstattung bereits jetzt erspart bleiben. **Da der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Einschränkung des Anwenderkreises auf**



Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigte ablehnen, besteht kein Anlass für eine Verschiebung der Erstanwendungsfristen.

Artikel 2 des Omnibus-Vorschlags umfasst die **einjährige Verschiebung der Umsetzungsfrist der CSDDD** für die Mitgliedstaaten auf den 26. Juli 2027.

Daraus ergibt sich eine zweistufige Verschiebung des Inkrafttretens für Unternehmen auf Juli 2028 sowie Juli 2029 für die finale Umsetzungsstufe. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, die Umsetzungsfristen eingedenk der bereits getroffenen Vorkehrungen auf Unternehmensebene, bei den **ursprünglichen Daten der CSDDD zu belassen**.

Omnibus I (COM(2025) 87) – Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Vereinfachung und Stärkung des Mechanismus für den Kohlenstoffgrenzausgleich

Bis 2026 plant die EU mit dem Grenzausgleichsmechanismus für CO₂ (CBAM) einen Schutz vor Carbon Leakage für Güter einzuführen, die unter den EU-Emissionshandel fallen. Parallel dazu wird der bisherige Mechanismus der freien Zuteilung von Zertifikaten für international besonders wettbewerbsintensive Güter schrittweise zurückgefahren und durch CBAM ersetzt.

Die genaue Ausgestaltung und der tatsächliche Nutzen von CBAM sind jedoch äußerst ungewiss. Vielmehr besteht die Sorge, dass die technische Umsetzung sehr komplex und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, wodurch die Treffsicherheit des Instruments fraglich erscheint. Vor dem Hintergrund zunehmender Handelskonflikte birgt CBAM zudem erhebliches Konfliktpotenzial.

Darüber hinaus sind zentrale Fragen bislang ungelöst – insbesondere der Umgang mit aus der EU exportierten Gütern in Drittstaaten, für die aktuell keine Kompensation vorgesehen ist. Hier braucht es dringend eine Lösung, die Marktverzerrungen ausgleicht.

Deshalb muss das Instrument vor seiner Einführung einer kritischen Überprüfung unterzogen sowie durch geeignete Begleitmaßnahmen flankiert werden.

Die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Vereinfachung von CBAM tragen diesen Herausforderungen teilweise Rechnung.

Anhebung der Schwellengrenze

Die EU-Kommission schlägt vor, die **Schwellengrenze** für importierte Güter, die unter die CBAM-Regelung fallen, **anzuheben**. Statt der bisherigen Grenze von 150 € Warenwert soll künftig erst der Import von 50 Tonnen pro Jahr an CBAM-relevanten Waren erfasst werden.



Durch diese Änderung sollen rund 182.000 Unternehmen bzw. 90 % der Einführer von der Regelung befreit werden, während gleichzeitig 99 % der Emissionen weiterhin erfasst blieben.

Der DGB bewertet diesen Vorschlag positiv, da insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen entlastet werden und gleichzeitig ein Großteil der Emission erfasst wird.

Standardwerte für die Berechnung der Emissionen

Für die Berichtspflichten und die Berechnung der CBAM-Zertifikate sollen künftig auch **Standardwerte bei der Ermittlung der „grauen“ Emissionen** zur Anwendung kommen.

Der DGB begrüßt diese Standardisierung und Vereinfachung der Berechnungsverfahren. Sie sind ein wichtiger Schritt, um CBAM praxistauglich und anwendungsgerecht auszugestalten.

Verschiebung des Verkaufsstarts auf 2027

Der bisher für Anfang 2026 vorgesehene Beginn des Verkaufs der CBAM-Zertifikate soll laut Vorschlag der EU-Kommission **auf Februar 2027** verschoben werden.

Aus Sicht des DGB ist dies ein sinnvoller Schritt, um bis dahin offene Fragen der Umsetzung zu klären, den Informationsaustausch im System zu optimieren und Umgehungstatbestände auszuschließen.

Diese Zeit sollte genutzt werden, um CBAM grundsätzlich einer kritischen Überprüfung zu unterziehen – etwa im Hinblick auf die Treffsicherheit, die Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten sowohl bei Importen als auch bei Exporten sowie mögliche Carbon-Leakage-Effekte und damit verbundene Arbeitsplatzverlagerungen.

Ausblick

Der CO₂-Preis unterliegt derzeit erheblichen Schwankungen und wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Studien gehen bis 2030 von einer Preisspanne zwischen 150 und 350 € pro Tonne CO₂ aus.

Diese Schwankungen und der kaum kalkulierbare Preispfad führen zu massiven Investitionsunsicherheiten. Zudem zeigt sich aktuell, dass der Emissionshandel allein zu wenig Anreize für die nachhaltige Modernisierung bietet.



Gleichzeitig ist unklar, ob CBAM tatsächlich geeignet ist, Carbon Leakage zu verhindern, oder ob es zusätzliche Hürden für den internationalen Handel schafft.

Ohne einen aktivierenden Handlungsrahmen drohen die steigenden CO₂-Preise den Investitionsspielraum weiter einzuschränken und die Wettbewerbsfähigkeit zu belasten.

Unerlässlich sind daher flankierende und unterstützende Maßnahmen, die öffentliche und private Investitionen in die sozial-ökologische Transformation gezielt stärken.

Omnibus II (COM(2025) 84) zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und zur Vereinfachung der Meldepflichten

In dem Omnibus II-Paket schlägt die EU vor, die Haushaltsgarantie für InvestEU um 2,5 Mrd. € zu erhöhen. Finanziert werden soll diese Maßnahmen durch zurückgeflossene Mittel aus früheren Investitionen u.a. aus dem Programm InvestEU und dem European Fund for Strategic Investments. Zudem schlägt die EU-Kommission eine Vereinfachung der Berichtspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor, die Investitionshilfen aus InvestEU erhalten.

Die begrenzte Größe des EU-Budgets erfordert innovative Methoden, um Investitionen in strategische Sektoren, industrielle Transformation und sogenannte nicht bankfähige Projekte zu fördern. Die Nutzung von Garantien und die Erweiterung des InvestEU-Programms sind ein wichtiger Teil dieses fiskalischen Ansatzes. Die bisherigen Erfahrungen mit InvestEU und dessen Vorgänger dem Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) und die Schwierigkeiten, die mit der Hebelung privaten Kapitals verbunden sind, sollten bei einer Erhöhung der Haushaltsgarantie für Invest EU angemessen berücksichtigt werden:

Hebelung des EU-Budgets

Die Mittelvergabe durch die Hebelung des EU-Budgets kann bestehende regionale Ungleichheiten verstärken. Frühere Auszahlungsrunden des Europäischen Fonds für strategische Investitionen haben Mitgliedstaaten und Regionen begünstigt, die über eine Projektpipeline, ein ausdifferenziertes Netz von nationalen und regionalen Förderbanken und/oder tiefere Kapitalmärkte verfügen. Zudem hat der Europäische Rechnungshof verschiedenen Programmen der EIB hohe Mitnahmeeffekte bescheinigt.



Im Fall vom Europäischen Fonds für Strategische Investitionen hat der Europäische Rechnungshof festgestellt, dass fast ein Drittel der im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ finanzierten Projekte auch ohne die Unterstützung durch den EFSI durchgeführt worden wäre. **Ein effizienter öffentlicher Mitteleinsatz ist dringend geboten, Mitnahmeeffekte sollten zukünftig vermieden werden.**

Einsatz von Finanzintermediären

Der **Einsatz von Finanzintermediären**, mit denen die EIB zusammenarbeitet, kann die Effektivität der eingesetzten Mittel schmälern. Sowohl bei Kreditoperationen als auch bei Eigenkapitalfinanzierungen, die durch das EU-Budget unterstützt wurden, hat die Einbindung von Finanzintermediären zu schwächeren Konditionalitäten, zu einer Subventionierung von Unternehmensgewinnen und einer Vernachlässigung sozialer und ökologischer Ziele geführt. Eine **weitere Hebelung des EU-Budgets zur Mobilisierung privater Investitionen muss daher von transparenten und durchsetzbaren Leistungskriterien begleitet werden**, die für eine erfolgreiche und sozial gerechte Industriepolitik entscheidend sind.

Unterstützung höherer Risiko-Projekte

Die Unterstützung höherer **Risiko-Projekte** ist möglich, indem man auf der Kapazität der EIB, des EIF und der nationalen Förderbanken aufbaut und diese erweitert. Zu diesem Zweck sollte **die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Direktinvestitionen in bestimmte Cleantech- und Technologieunternehmen ausweiten, die keine Finanzierung vom privaten Sektor erhalten**. Langfristige Projekte müssen ebenfalls finanziert werden, um die Emissionsreduktionsziele des EU Green Deals zu erreichen. Die EIB könnte zum zentralen Investor in unterversorgte Cleantech- und Technologieunternehmen in der EU werden. Der Vorteil wäre, dass Finanzintermediäre wie VC-Investoren umgangen, langfristige Investitionsziele verfolgt und die politische Steuerung durch Investitionsrichtlinien gestärkt werden könnten.